

SRRJ 751.004

Beiträge und Gebühren der Wasserversorgung Rapperswil-Jona

Auf Antrag der Verwaltung der Genossenschaft Wasserversorgung Jona (abgek. WV) - ab 1. Januar 2007 Wasserversorgung Rapperswil-Jona - erlässt die Behördenkonferenz Rapperswil-Jona gestützt auf Art. 6 des Reglements über die Wasserversorgung vom 16. Oktober 2006 folgende Regelung:

I. Anschlussbeiträge

Art. 1

Flächenbeitrag

¹Die Eigentümer von Grundstücken, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben einen einmaligen Beitrag von Fr. 5.-- pro Quadratmeter Grundstücksfläche zu leisten. Massgebend für die Berechnung der Beiträge ist die im Grundbuch eingetragene Totalfläche eines Grundstücks.

²Beim Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen wird für die Berechnung des Flächenbeitrags die Fläche angenommen, die bei einer Ausnutzungsziffer von 0.3 genügt, um die bestehende oder vorgesehene Nutzfläche zu erstellen.

Art. 2

Gebäudebeitrag *a) Grundbeitrag*

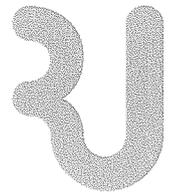
¹Der Eigentümer einer an das Netz der WV angeschlossenen Liegenschaft hat einen einmaligen Beitrag von 10‰ des Zeitwerts aller Haupt- und Nebengebäude zu leisten.

²Bei neuen Bauten und Anlagen wird der Anschlussbeitrag aufgrund der mutmasslichen Bausumme im Voraus ermittelt. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet. Beim Anschluss bestehender Bauten und Anlagen kommt der im Zeitpunkt des Anschlusses geltende (aufgewertete) Zeitwert zur Anwendung.

Art. 3

b) Industrie- und Gewerbebetriebe

¹Bei Industrie- und Gewerbebetrieben oder bei Wohnbauten, in denen sich auch Industrie- und Gewerbebetriebe befinden, werden folgende Zuschläge auf den Zeitwert erhoben:



a) Spitzenverbrauch bis 50 l/Min., entsprechend Wasserzähler ¾" (2,5 m ³)	2‰
b) Spitzenverbrauch bis 100 l/Min., entsprechend Wasserzähler 1" (5,0 m ³)	3‰
c) Spitzenverbrauch bis 250 l/Min., entsprechend Wasserzähler 5/4" (15 m ³)	4‰
d) Spitzenverbrauch bis 500 l/Min., entsprechend Wasserzähler 50 mm (35 m ³)	5‰
e) Spitzenverbrauch bis 850 l/Min., entsprechend Wasserzähler 65 mm (50 m ³)	6‰
f) Spitzenverbrauch bis 1'500 l/Min. entsprechend Wasserzähler 80 mm (90 m ³)	7‰
g) Spitzenverbrauch bis 2'000 l/Min., entsprechend Wasserzähler 100 mm (125 m ³)	8‰

²Bei unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen/Gewerbe-Industrie) erfolgt eine anteilmässige Aufteilung.

Art. 4

Wertvermehrung

¹Sofern Bauten nachträglich durch bauliche Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren, so ist für den Mehrwert eine Beitragsnachzahlung zu leisten.

²Die anrechenbare Wertvermehrung besteht aus der Differenz zwischen der letzten rechtskräftigen Zeitwertschätzung, multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor nach Gebäudeversicherung, bis zum Zeitpunkt des Umbaus einerseits und der neu ermittelten rechtskräftigen Zeitwertschätzung andererseits. Nachzahlungspflichtig ist der im Einzelfall 15% des aufgewerteten Zeitwerts vor dem Zeitpunkt des Umbaus, mindestens aber Fr. 25'000.-- übersteigende Mehrwert.

Art. 5

Versorgung ausserhalb Bauzone

¹Beim Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone werden die Beiträge erhöht, wenn ein solcher Anschluss zusätzliche Ausbauten am Netz der WV erfordert.

²Die Verwaltung legt den zu leistenden Beitrag aufgrund der anfallenden Kosten fest.



Art. 6

Fälligkeit und Zahlungsweise

¹Beiträge nach Art. 1 - 5 werden grundsätzlich mit dem Anschluss an das Netz der WV fällig. Der Bezug von Bauwasser gilt als Anschluss. Die Lieferung von Bauwasser erfolgt erst, wenn die mutmasslichen Beiträge bezahlt oder sichergestellt sind.

²Bei Erschliessungsbegehren werden die Flächenbeiträge im Zeitpunkt der Erstellung fällig.

³Die Beitragsforderung ist nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen. Das Einreichen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

⁴Die Verwaltung kann auf begründetes Gesuch hin die Bezahlung des Anschlussbeitrags bis zu drei Jahren stunden, wenn genügend Sicherheit für die Bezahlung geleistet wird. In diesem Fall hat der Pflichtige die Schuld vom Fälligkeitstag an zu verzinsen. Als Zinsfuss gilt der Satz, wie er von der St. Gallischen Kantonalbank für variable Hypotheken berechnet wird.

Art. 7

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau abgebrochener oder durch Elementarereignisse zerstörter Bauten und Anlagen wird der Zeitwert des vorbestandenen Objekts, multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor nach Gebäudeversicherung bis zum Abbruch, vom neu ermittelten Zeitwert in Abzug gebracht und für die Differenz der Beitrag nach Art. 2 und 3 erhoben.

II. Wasserbezugsgebühren

Art. 8

Berechnung mit Wasserzähler a) Feststellung des Wasserver- brauchs

¹Wasserzähler werden von der WV geliefert und bleiben deren Eigentum. Das Installieren, der Unterhalt und das Entfernen der Messeinrichtungen sind ausschliesslich Sache der WV. Mängel sind unverzüglich dem technischen Dienst zu melden.

²Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf Aufforderung hin den Stand des Wasserzählers innert Frist der WV zu melden. Ablesungen durch die WV sind kostenpflichtig.



³Zweifelt ein Grundeigentümer an den Messwerten des Wasserzählers, so steht ihm das Recht zu, eine Prüfung desselben zu verlangen. Ergibt die Prüfung die Richtigkeit der Messwerte, so gehen die Kosten zu seinen Lasten (siehe Art. 9 Abs. 1).

Art. 9

b) Abweichung in den Angaben des Wasserzählers

¹Eine Abweichung in den Angaben des Wasserzählers von +/- 5% (Prozent) wird toleriert. Innerhalb dieser Grenzen sind die Angaben des Zählers verbindlich. Bei grösseren Abweichungen oder einem Ausfall muss der Zähler ausgetauscht werden.

²Massgebend für die Berechnung des Wasserverbrauchs ist in diesen Fällen der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre. Wenn dies nicht möglich ist, wird nach den Normen und Erfahrungszahlen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) verrechnet.

³Der Grundeigentümer ist anzuhören.

Art. 10

c) Auswechslung

Die WV ist jederzeit berechtigt, Wasserzähler auf eigene Kosten auszuwechseln. In der Regel erfolgt die Auswechslung alle zehn Jahre.

Art. 11

Berechnung ohne Wasserzähler und Sonderfälle

Wenn aus irgend einem Grund im Einvernehmen mit der WV vorübergehend Wasser ohne Messung abgegeben werden muss, so ist dafür eine Pauschalgebühr zu entrichten, die von der Verwaltung festgesetzt wird.

Art. 12

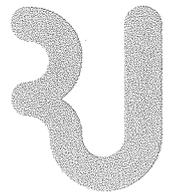
*Grundtaxe
a) Berechnung*

Die Grundtaxe setzt sich aus der Zählermiete von Fr. 30.-- pro Zähler und Jahr sowie 0.2‰ des aufgewerteten Zeitwerts der angeschlossenen Bauten und Anlagen zusammen.

Art. 13

b) Zeitliche Dauer der Belastung

¹Die Grundtaxe ist für die Zeit zu entrichten, während der die Baute oder Anlage an das Netz der WV angeschlossen ist.



²Die Pflicht zur Entrichtung der Grundtaxe entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem mit dem Abbruch einer Baute oder Anlage begonnen wird und kein Wasseranschluss mehr besteht.

³Wird lediglich der Wasseranschluss aufgehoben, so ist die Grundtaxe als Feuerschutzgebühr geschuldet.

Art. 14

Konsumgebühr

Die Konsumgebühr beträgt Fr. 1.-- pro Kubikmeter bezogenen Wassers. Die Verwaltung kann diesen Ansatz herabsetzen, wenn die Finanzlage der WV dies gestattet.

Art. 15

Fälligkeit

¹Wasserbezugsgebühren werden unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 Ende des Lieferjahrs fällig und beim Grundeigentümer erhoben.

²Die Verwaltung kann aufgrund des Wasserbezugs im Vorjahr halbjährliche Teilzahlungen einfordern.

³Wasserbezugsgebühren werden sofort fällig, wenn Bauten und Anlagen verkauft werden. Käufer und Verkäufer haften solidarisch.

⁴Die Zahlungsfristen für Jahresrechnungen und Teilzahlungen sowie für Rechnungen bei Verkauf betragen 30 Tage.

Art. 16

Zahlungsverzug

¹Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, werden eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 5% p.a. belastet.

²Nach erfolgloser Mahnung und vorheriger Androhung kann der Vorstand die Einschränkung der Wasserabgabe anordnen.

III. Feuerschutzbeitrag und -gebühr

Art. 17

Feuerschutzbeitrag

¹Der Feuerschutzbeitrag beträgt 40% des Betrags, der sich bei Anwendung der Art. 2 und 4 ergeben würde.



²Art. 5 wird sachgemäss angewendet.

Art. 18

*Feuerschutz-
gebühr*

Die Feuerschutzgebühr entspricht der Grundtaxe gemäss Art. 12 (exkl. Zählermiete) und 13.

Art. 19

*Fälligkeit und
Zahlungsweise*

In Bezug auf die Fälligkeit und Zahlungsweise sind Art. 6 und 16 sachgemäss anzuwenden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

*Gesetzliches
Pfandrecht*

Für alle aufgrund dieses Tarifs zu leistenden Beiträge besteht auf den betreffenden Grundstücken ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch).

Art. 21

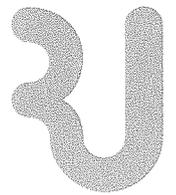
Genehmigung

Dieser Tarif untersteht dem fakultativen Referendum und der Genehmigung des Finanzdepartements, vertreten durch die Gebäudeversicherungsanstalt.

Art. 22

*Aufhebung
bisherigen Rechts*

Die Beitrags- und Gebührenregelung der Gemeinde Jona vom 24. Dezember 2003 sowie der Tarif der Wasserversorgung Rapperswil vom 30. Juli 1974 werden aufgehoben.



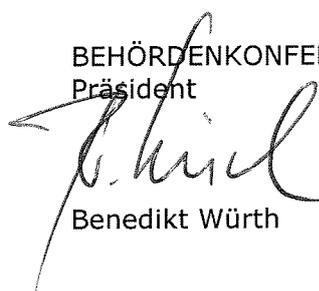
Art. 23

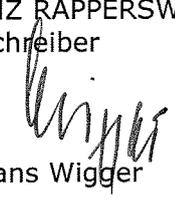
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Rapperswil/Jona, 16. Oktober 2006

BEHÖRDENKONFERENZ RAPPERSWIL-JONA
Präsident Schreiber


Benedikt Würth


Hans Wigger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. November bis 18. Dezember 2006

Im Namen des Finanzdepartements durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kanton St. Gallen genehmigt am: 22. Dezember 2006.